

RheinlandPfalz

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz Herrn Hendrik Hering Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz

Mein AktenzeichenIhr Schreiben vom0102#2020/0045-0301354Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Andreas Sackreuther andreas.sackreuther@mdi.rlp.de

LANDTAG

Rheinland-Pfalz

17/7400

'ORLAGE

Telefon / Fax 06131 16- 3803 06131 16-17- 3803

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 6. Oktober 2020

TOP 2a: Großbrand bei Südmüll in Heßheim

Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/7243 -

und TOP 2b: Transparenz zum Brand vom 24. September 2020 in einer Lager- und Sortierhalle für Wertstoffabfälle bei der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 17/7250 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, Meber Henchik,

in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 6. Oktober 2020 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 2a: Großbrand bei Südmüll in Heßheim und TOP 2b: Transparenz zum Brand vom 24. September 2020 in einer Lager- und Sortierhalle für Wertstoffabfälle bei der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Ausschussmitgliedern zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

1/4

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.00 Uhr Freitag 09.00-12.00 Uhr Verkehrsanbindung ab Mainz Hauptbahnhof Straßenbahnlinien Richtung Hechtsheim 50,51,52 Parkmöglichkeiten Parkhaus Schillerplatz, für behinderte Menschen Hofeinfahrt Mdl, Am Acker

Schillerplatz 3-5 55116 Mainz

DER MINISTER

Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-3595 Poststelle@mdi.rlp.de www.mdi.rlp.de

Oktober 2020



Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 6. Oktober 2020

TOP 2a: Großbrand bei Südmüll in Heßheim

Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 17/7243 -

und

TOP 2b: Transparenz zum Brand vom 24. September 2020 in einer Lager- und Sortierhalle für Wertstoffabfälle bei der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 17/7250 -

Die Freiwillige Feuerwehr Lambsheim-Heßheim hat ihren Einsatzbericht zum o.g. Brandereignis übermittelt, der wie folgt zusammengefasst wird: Am 24. September 2020 war die Feuerwehr der VG Lambsheim-Heßheim auf dem Gelände der Mülldeponie in Heßheim im Einsatz. Dort brannte eine Lager- und Sortierhalle mit einer Grundfläche von 100m x 30m. In der Halle befanden sich schätzungsweise 300 Tonnen Gewerbeund Restmüll mit einem hohen Kunststoffanteil, jedoch KEINE gefährlichen Abfälle. Bei Eintreffen der ersten Feuerwehrkräfte stand die Halle bereits im Vollbrand und war im südlichen Hallenteil teilweise eingestürzt.

Aufgrund der starken Rauchentwicklung wurden die Anwohner im nördlichen Rhein-Pfalz-Kreis gebeten, Fenster und Türen geschlossen zu halten. Wegen häufig wechselnder Windrichtungen erfolgten insgesamt drei Warnungen über das System Katwarn, die später zurück genommen werden konnten. Durchgeführte Messfahrten durch die Feuerwehr ergaben keine erhöhten Messwerte, sondern nur eine entsprechende Geruchsbelästigung in Form von Brandgeruch. Ebenso waren direkte Messungen im Brandrauch der Einsatzstelle unauffällig. Es bleibt festzustellen, dass sowohl Einsatzkräfte als auch die Bevölkerung nicht gefährdet waren, lediglich die Geruchsbelästigung war zu verzeichnen.

Aufgrund der Aufforderung der Feuerwehr an die Bevölkerung, "Fenster und Türen geschlossen zu halten", sah man sich in einer nahe gelegenen Grundschule in einem Konflikt mit dem Hygieneplan und dessen Lüftungskonzept. In Abstimmung zwischen



Schulleitung und dem Fachreferat der ADD wurde entschieden, analog der Vorgehensweise bei "widrigen Witterungsverhältnissen" den Eltern frei zu stellen, die Kinder in die Schule zu bringen oder zu Hause zu lassen. Eine Notbetreuung wurde eingerichtet. Von den 95 Kindern der Schule nahmen 12 Kinder die Notbetreuung in Anspruch.

Die Brandbekämpfung an der Einsatzstelle gestaltete sich aufgrund der Ausdehnung des Brandes und des Teileinsturzes der Halle als äußerst schwierig. Die Gefahr der Einsatzkräfte durch die einsturzgefährdete Halle konnte dahingehend minimiert werden, dass die Brandbekämpfung größtenteils von außen durchgeführt wurde und das Begehen der Halle auf das minimal Notwendige reduziert wurde. Das in der größtenteils einsturzgefährdeten Halle befindliche Brandgut musste mittels geschützten Radladern des Technischen Hilfswerks nach draußen verbracht und durch die Feuerwehr außerhalb abgelöscht werden. Die Nachlöscharbeiten dauerten noch bis in die Nachtstunden an.

Das Polizeipräsidium Westpfalz stellte am 28.09.2020 in seiner Nachtragsmeldung zum Brandereignis fest, dass "nach gegenwärtigem Ermittlungsstand ein technischer Defekt ausgeschlossen werden kann. Es gab keine Hinweise auf eine vorsätzliche Brandstiftung. Als Brandursache kommt eine Selbstentzündung aufgrund einer chemischen bzw. thermischen Reaktion in Betracht."

Die Erstellung externer Notfallpläne ist in § 5 a sowie für bergbauliche Abfallbetriebe in § 5 b Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBKG) geregelt. Gemäß § 5 a LBKG erstellen die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der für die Erstellung externer Alarm- und Einsatzpläne erforderlichen Informationen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Alarm- und Einsatzpläne als externe Notfallpläne für alle Betriebsbereiche der oberen Klasse im Sinne von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 12. BImSchV. Aufgabenträger sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Gemeinden für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe, nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe und nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz. Federführend sind die Kreisverwaltungen bzw. die



Verwaltungen der kreisfreien Städte, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, denn die Alarm- und Einsatzpläne und somit auch die externen Notfallpläne der o.g. Aufgabenträger müssen aufeinander abgestimmt sein.

Ein Betriebsbereich der oberen Klasse ist gemäß § 2 Nr. 2 12. BlmSchV ein Betriebsbereich, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung ist als Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse im Überwachungsplan Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Gemäß § 5 a Abs. 1 Satz 3 LBKG können die kreisfreien Städte und die Landkreise, letztere im Einvernehmen mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, aufgrund der Informationen im Sicherheitsbericht nach § 9 12. BImSchV im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), bei Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.